

WTO verurteilt steuerliche Subventionen der USA – EU fordert von den USA Abschaffung der unzulässigen Steuervergünstigungen für Boeing und andere Unternehmen - Brüssel, 13. Februar 2006

Im Streit über die US-amerikanische FSC-Regelung folgte das WTO-Berufungsgremium heute dem Standpunkt der EU, dem zufolge die Steuervergünstigungen für amerikanische Ausführende WTO-widrig sind. Zuvor hatte ein anderes WTO-Panel bereits zugunsten der EU entschieden, da die USA trotz gewisser Gesetzesänderungen immer noch nicht früheren Entscheidungen und Empfehlungen des WTO-Streitbeilegungsgremiums über die Zahlung von Ausfuhrsubventionen, die durch die im neuen „American Jobs Creation Act“ vorgesehene „Übergangsfrist“ und „Grandfathering Clause“ beibehalten wurden, nachgekommen waren. Sobald der Bericht des Berufungsgremiums von der WTO angenommen ist (was in den nächsten dreißig Tagen der Fall sein dürfte), haben die USA sechzig Tage Zeit, um ihre Gesetzgebung mit ihren WTO-Verpflichtungen in Einklang zu bringen. Sollten die USA ihren Verpflichtungen binnen dieser Zeit nicht nachkommen, wird die EU erneut Gegenmaßnahmen ergreifen.

Der für Handel zuständige EU-Kommissar Peter Mandelson nahm wie folgt Stellung: „Die USA haben jetzt drei Monate Zeit, um die Wiedereinführung von Gegenmaßnahmen zu verhindern. Die im „American Jobs Creation Act“ beibehaltenen Steuervergünstigungen wurden wiederholt für WTO-widrig erklärt. Jetzt müssen die USA handeln. Unsere Tür steht offen, wir sind durchaus bereit, diesen Handelsstreit gemeinsam und in enger Zusammenarbeit mit den USA beizulegen. Was die EU jedoch nicht akzeptieren wird, ist ein System von Steuervergünstigungen, das US-amerikanischen Ausführe(rn) (einschließlich Boeing) einen unfairen Wettbewerbsvorteil gegenüber ihren europäischen Konkurrenten verschafft. Alles was wir wollen, ist die Wiederherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen.“

Größte Nutznießer der unzulässigen Steuersubventionen sind Boeing und GE

Das amerikanische Arbeitsbeschaffungsgesetz („American Jobs Creation Act“ oder kurz „Jobs Act“) enthält eine „Grandfathering Clause“. Diese besagt, dass die Außerkraftsetzung der Subventionsregelung für ausländische Vertriebsgesellschaften („Foreign Sales Corporations“ – FSC) und der gesetzlichen Regelung für „Extraterritorial Income“ (ETI) „nicht für Transaktionen gilt, die im normalen Handelsverkehr im Rahmen eines bindenden Vertrags, der vor dem 17. September 2003 eingegangen wurde, erfolgen“, und dass „ein bindender Vertrag eine Kaufoption, eine Verlängerungsoption oder eine Option zur Ersetzung eines Vertrags enthalten muss, die gegenüber dem Verkäufer oder Leasinggeber vollstreckbar ist.“

In der Praxis fielen somit alle Standardhandelsverträge unter diese Regelung, da diese Verträge alle ihre Vertragsparteien binden und vollstreckbar sind. Die Klausel trifft zudem sowohl auf Verkaufs- als auch auf Leasingverträge (und die darin enthaltenen Optionen) zu, die in der Regel ab dem Tag der Unterzeichnung über mehrere Jahre bis zur letzten Lieferung der Waren gelten.

Mit der „Grandfathering Clause“ soll sichergestellt werden, dass bestimmten US-amerikanischen Ausführe(rn) noch über viele Jahre und selbst nach Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist in diesem Jahr weiterhin WTO-widrige FSC/ETI-Ausfuhrsubventionen gewährt werden können. Zu den größten Nutznießern dieser Steuervergünstigungen zählen Boeing und General Electric.

WTO hat wiederholt die Maßnahmen der USA verurteilt

Die im Rahmen der US-amerikanischen FSC/ETI-Regelungen gewährten Steuervergünstigungen wurden von einem WTO-Panel, in beiden Berichten des WTO-Berufungsgremiums und von zwei mit der Prüfung dieser Regelungen befassten Panels für WTO-widrig befunden. Am 7. Mai 2003 hatte die Europäische Union per WTO-Schiedsspruch die Genehmigung erhalten, Handelssanktionen im Umfang von 4 Mrd. USD (Schätzwert der im Jahr 2000 gewährten Subventionen) einzuführen. Diese Handelssanktionen erfolgten in Form von Zöllen auf bestimmte ausgewählte Waren aus den USA, die um bis zu 100 % erhöht sind. Die stufenweise Einführung von Gegenmaßnahmen auf bestimmte Waren aus den USA begann am 1. März 2004, setzte allerdings bei einem niedrigeren Niveau an (5 %).

Am 31. Januar 2005 verabschiedete der Rat der Europäischen Union eine Verordnung¹ zur Aussetzung der eingeführten zusätzlichen Zölle mit Wirkung vom 1. Januar 2005, da die EU nach der Verabschiedung des US-amerikanischen Arbeitsbeschaffungsgesetzes die Einsetzung eines zweiten Panels zur Überprüfung der WTO-Vereinbarkeit dieses Gesetzes beantragt hatte. Dieses Panel kam zu dem Schluss, dass das Arbeitsbeschaffungsgesetz gegen die WTO-Regeln verstieß, was jetzt von dem WTO-Berufungsgremium bestätigt wurde.

Für den Fall, dass das amerikanische Arbeitsbeschaffungsgesetz von der WTO endgültig für WTO-widrig befunden wird, sieht die Ratsverordnung aus dem Jahr 2005 vor, dass sechzig Tag nach dem WTO-Schiedsspruch erneut Wertzölle in Höhe von 14 % eingeführt werden können. Diese 60-Tage-Frist beginnt mit dem Tag, an dem das WTO-Streitbeilegungsgremium den Bericht des Berufungsgremiums annimmt, was voraussichtlich in rund einem Monat erfolgen wird.

[Fragen und Antworten](#)

¹ Verordnung (EG) Nr. 171/2005 des Rates vom 31. Januar 2005.